

§ 1

Entgelte für Leistungen der Friedhofsverwaltung

Die Friedhofsverwaltung erbringt Leistungen, die sich aus Aufträgen zur Durchführung von Bestattungen oder aus einem gesonderten Vertragsverhältnis auf der Grundlage rechtlicher Verpflichtungen (Ersatzvornahmen bei ungepflegten Grabstätten) oder privatrechtlichen Verträgen mit Dritten ergeben und nicht Gebührentatbestände sind. Für diese Leistungen werden die nachfolgenden Entgelte festgesetzt:

	Alt	Neu	
a)	Entsorgung von aus der Grabpflege stammenden organischen Abfällen, pro Grabstelle zzgl. MWSt.	1,21 €	a) Entsorgung von aus der Grabpflege stammenden organischen Abfällen, pro Grabstelle zzgl. MWSt.
b)	Transport und Entsorgung von aus der Grabpflege stammenden organischen Abfällen (nur Sennfriedhof), pro Grabstelle zzgl. MWSt.	2,07 €	b) Transport und Entsorgung von aus der Grabpflege stammenden organischen Abfällen (nur Sennfriedhof), pro Grabstelle zzgl. MWSt.
c)	Stundenverrechnungssatz eines Arbeiters/einer Arbeiterin je angefangene 15 Min.	8,69 €	c) Stundenverrechnungssatz eines Arbeiters/einer Arbeiterin je angefangene 15 Min.
d)	Überstundenzuschlag auf Personalkosten für Wochenend-, Nacht- und Feiertagsarbeit je angefangene 15 Minuten	1,45 €	d) Überstundenzuschlag auf Personalkosten für Wochenend-, Nacht- und Feiertagsarbeit je angefangene 15 Minuten
d)	Fahrzeugeinsatz je angefangene 15 Minuten	6,38 €	Fahrzeugeinsatz je angefangene 15 Minuten
e)	Einsatz eines Friedhofsbaggers je angefangene 15 Minuten	4,52 €	Einsatz eines Friedhofsbaggers je angefangene 15 Minuten
f)	Einsatz von Kleingeräten je angefangene 15 Minuten je Gerät	1,40 €	Einsatz von Kleingeräten je angefangene 15 Minuten je Gerät
g)	Wiederherrichtung einer Grabstätte für Erdbestattungen gemäß § 30 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung, pro Grabstelle einschließlich Materialaufwand	102,37 €	Die Buchstaben g) bis i) entfallen in der Entgeltordnung mit den bisherigen Tatbeständen Die Entgeltatbestände werden in die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld in aktualisierter Form übernommen, da es sich um hoheitliche Aufgaben handelt.

1,33

2,28

10,50

1,50

6,38

7,50

1,40

<p>h) Wiederherrichtung einer Urnengrabstätte nach § 30 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung, pro Grabstelle einschließlich Materialaufwand</p>	<p>75,50 €</p>		
<p>i) Benutzung der Friedhofskapelle in Ausnahmefällen gem. § 32 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung, je angefangene 30 Minuten</p>	<p>52,00 €</p>		